OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752976/3/ER

Datum:
Linz, 4. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J C H, geb. x, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. März 2023, GZ: BA-2/21, betreffend die Entziehung des Reisepasses und des Personalausweises

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. März 2023, GZ: BA-2/21, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vom Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) in Spruchpunkt 1 sein österreichischer Reisepass mit der Nr. x und Spruchpunkt 2 sein Personalausweis mit der Nr. x entzogen. In Spruchpunkt 3 wurde ausgesprochen, dass der Bf die bezeichneten Dokumente nach Zustellung des Bescheids bei der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche, abzugeben habe. In Spruchpunkt 4 wurde einer allfällig gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 20. Dezember 2021, 60 Hv 57/2021h, des Verbrechens des Suchtgifthandels nach §§ 12 3. Fall StGB, 28a Abs 1 2. und 3. Fall, Abs 2 Z 1, Abs 4 Z 1 und 3 SMG, 15 Abs 1 StGB für schuldig befunden worden sei.
Nachdem der Bf zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt worden sei und sich derzeit in der Justizanstalt K befinde, sei davon auszugehen, dass er in nächster Zeit keiner Erwerbstätigkeit in der Europäischen Union nachgehen könne. Der Bf sei am 27. Juli 2012 zu 34 Hv 45/10m vom LG Linz wegen Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Diese Verurteilung habe den Bf nicht davon abgehalten, wiederum Suchtgifthandel zu betreiben und stehe bei dem Bf im Vordergrund, dass er in Hinkunft seinen Reisepass wieder zu diesem Zweck missbrauchen könnte. Der Bf sei mit allen verurteilten Personen im Verfahren 60 Hv 57/21 h gut bekannt, da sie alle aus der Dominikanischen Republik stammen würden. Sie hätten sich zu einer kriminellen Vereinigung zusammengeschlossen und die bestehenden Kontakte in der Dominikanischen Republik genützt, um einen Suchtmittelhandel zu betreiben und aufzubauen. Weiters seien die Reisen und die Kontakte in die Dominikanische Republik damit verbunden worden, große Mengen Suchtmittel nach Österreich einzuführen. Es bestehe die Gefahr, dass der Bf seinen Reisepass zu diesem Zweck missbrauchen könnte. Die Passentziehung stelle eine administrativ-rechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung dar und es komme ihr die Funktion einer Sicherungsmaßnahme zu, die den Bf während eines längeren Zeitraumes am legalen Grenzübertritt und damit an der Möglichkeit hindern solle, im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes Suchtgift zu erwerben und nach Österreich einzuführen, um es hier in Verkehr zu setzen. Ein Reisepass würde dem Bf einen Handel mit Suchtmitteln auf jeden Fall erleichtern. Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Suchtgiftkriminalität, insbesondere des Suchtgifthandels, sowie unter besonderer Berücksichtigung der vom Bf begangenen schwerwiegenden Straftaten, insbesondere das Zusammentreffen verschiedener Verbrechen und Vergehen, sowie rascher Rückfall und darüber

hinaus die drei einschlägigen Vorstrafen, würden eine Passentziehung als vorbeugende Maßnahme dringend geboten erscheinen lassen, weil das maßgebliche öffentliche Interesse im Falle des Bf unverhältnismäßig schwerer wiege als seine privaten Interessen. Abschließend sei noch bemerkt, dass die Möglichkeit geschaffen worden sei, einen Identitätsnachweis zu beantragen. Mit diesem Dokument könne man seine Identität nachweisen, ein Bankkonto eröffnen, diverse Poststücke abholen usw. Als Reisedokument könne dieser Ausweis jedoch nicht verwendet werden. Für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde sei maßgebend, dass unter Berücksichtigung des Tatverhaltens des Bf und der damit verbundenen Wiederholungsgefahr, die vorzeitige Vollstreckung der gegenständlichen Verfügung wegen Gefahr im Verzug im öffentlichen Interesse dringend geboten erscheine.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er sinngemäß die Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragte.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 26. April 2023 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Beschwerde.
Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer Verhandlung nach § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Urteil des LG Linz vom 10. Dezember 2021 (60 Hv 57/2021h) wurde der Bf wegen der Verbrechen nach §§ 12 2. und 3. Fall, 15 StGB sowie §§ 28a Abs 1 2. und 3. Fall StGB, 28a Abs 2 Z 1, 28a Abs 4 Z 1 und 3 SMG (gewerbsmäßiger Suchtgifthandel, Suchtgifthandel als Mitglied einer kriminellen Vereinigung, Suchtgifthandel mit einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge) zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt.

Der Bf befindet sich derzeit in der Justizanstalt K in Adresse und hat dort seit 30. März 2022 seinen Hauptwohnsitz gemeldet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 14 Abs 1 Z 3 lit f Passgesetz – PassG, BGBl Nr 839/1992 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 123/2021, sind die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

Gemäß § 15 Abs 1 PassG ist ein Reisepass, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

Gemäß § 16 Abs 1 Z 1 PassG obliegen Amtshandlungen im Zusammenhang mit gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dem Bürgermeister, im Ausland den Vertretungsbehörden.
Gemäß Abs 2 par.cit. richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Inland nach dem Hauptwohnsitz und in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet. Beantragt eine Person eine passbehördliche Amtshandlung bei einer sachlich zuständigen Inlandsbehörde, in deren Sprengel sie sich aufhält, obliegt dieser die Amtshandlung.

Gemäß § 19 Abs 5 PassG obliegt die Ausstellung, die Entziehung und die Einschränkung von Personalausweisen den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dem Bürgermeister; die Ausstellung, die Entziehung und die Einschränkung der Gültigkeitsdauer auch den Vertretungsbehörden.
Für die örtliche Zuständigkeit gelten gemäß Abs 6 par.cit. die Regelungen des § 16 Abs 2 bis 4.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Bf ist seit 30. März 2022 mit Hauptwohnsitz in Adresse gemeldet. Die belangte Behörde hat am 20. März 2023 den angefochtenen Bescheid erlassen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Bf bereits seinen Hauptwohnsicht nicht mehr in Oberösterreich.

Gemäß § 16 Abs 2 PassG richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Inland im Zusammenhang mit gewöhnlichen Reisepässen nach dem Hauptwohnsitz. § 19 Abs 6 PassG gilt diese örtliche Zuständigkeit auch im Zusammenhang mit Personalausweisen.

Zumal der Bf im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde seinen Hauptwohnsitz nicht (mehr) in Oberösterreich bzw im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters der Stadt Linz hatte, war die belangte Behörde zur Erlassung des angefochtenen Bescheids örtlich unzuständig.

V. Ohne nähere Befassung mit dem vorgetragenen Beschwerdevorbringen war sohin der angefochtene Bescheid wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben und spruchgemäß zu entscheiden (vgl auch VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175, wonach, sofern eine unzuständige Behörde entschieden hat, das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung – lediglich – zu beheben hat).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Entscheidung nicht von der zitierten und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht und ansonsten die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl zu Letzterem VwGH 27.11.2018, Ra 2018/08/0225).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter